

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts
für die Sozialversicherungswahlen**

— Drucksache 10/1162 —

in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 9/1264 —

**Ergänzender Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

A. Problem

Die derzeit noch im Wahlverfahren für die Wahlen in der Sozialversicherung bestehenden Mängel sollen beseitigt und die Haftung der Organmitglieder neu geregelt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf konkretisiert die Anforderungen, die an das Vorschlagsrecht von selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu stellen sind, und zieht den Zeitpunkt für die Feststellung der Vorschlagsberechtigung vor. Zur Vermeidung unnötiger Kosten entfallen die — neben der Möglichkeit zur Briefwahl bestehenden — bisher kaum benutzten Wahlräume.

Der Rechtsschutz während und nach Abschluß des Wahlverfahrens wird verbessert und ergänzt.

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1162 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Bericht — Drucksache 9/1264 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 7. Juni 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Zink	Müller (Wesseling)
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die
Sozialversicherungswahlen
— Drucksache 10/1162 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 01

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 werden in

Nummer 1 hinter dem Wort „Feuerwehrunfallversicherungskassen“ ein Komma sowie das Wort „Unfallkassen“,

Nummer 2 hinter dem Wort „Berufsgenossenschaften“ ein Komma sowie die Worte „die Unfallkassen“,

Nummer 3 hinter dem Wort „See-Berufsgenossenschaft“ ein Komma sowie das Wort „die Unfallkassen“

eingefügt.

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

01. In § 36 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei den Unfallkassen werden der Geschäftsführer und sein Stellvertreter von der für die Sozialversicherung zuständigen ober-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sten Verwaltungsbehörde bestellt; ihre Bestellung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versichertenvertreter im Vorstand und in der Vertreterversammlung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

1. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „schuldhaften“ durch die Worte „vorsätzlichen oder grob fahrlässigen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

1. unverändert

1a. In § 44 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei den Unfallkassen gehören den Selbstverwaltungsorganen außer den Vertretern der Versicherten eine gleiche Anzahl von Arbeitgebervertretern oder ein Arbeitgebervertreter an. Die Arbeitgebervertreter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt. Gehört dem Selbstverwaltungsorgan nur ein Arbeitgebervertreter an, hat er die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.“

2. In § 47 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „versicherten Personen“ die Worte „, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben,“ eingefügt.

2. unverändert

3. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils vor dem Komma und in Nummer 3 hinter dem Wort „Landwirtschaft“ die Worte „sowie deren Verbände“ eingefügt.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils vor dem Komma und in Nummer 3 hinter dem Wort „Landwirtschaft“ die Worte „sowie deren Verbände“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens fünfundzwanzig vom Hundert dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 nicht wählbar ist.“

b) unverändert

Entwurf

- c) In Absatz 4 *werden nach dem Wort „Vertreterversammlung“ die Worte „oder im Vorstand“ eingefügt.*
4. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 c eingefügt:

„§ 48 a

Vorschlagsrecht der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen

(1) *Sonstige Arbeitnehmervereinigungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1* haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muß auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.

(2) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen. In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluß haben.

(3) Eine Arbeitnehmervereinigung, *in der Bedienstete des Versicherungsträgers in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand einen Stimmanteil von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt ist*, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(4) Die Arbeitnehmervereinigung muß vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung *in den beiden letzten Jahren bestanden und im letzten Jahr ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder gehabt haben*, die mindestens der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht. Das tatsächliche Beitragsauf-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) In Absatz 4 **wird das Wort „Vereinigungen“ durch die Worte „Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände“ ersetzt.**
- d) **In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgebervereinigungen“ die Worte „sowie deren Verbände“ eingefügt.**
4. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis **48 d** eingefügt:

„§ 48 a

Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen

(1) Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, **wenn sie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllen oder** wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muß auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.

(2) unverändert

(3) Eine Arbeitnehmervereinigung, **der zu mehr als fünfundzwanzig vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt ist**, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(4) Die Arbeitnehmervereinigung muß **von Beginn des Kalenderjahres** vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung **an** ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder haben, die mindestens **der Hälfte** der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muß die Ar-

Entwurf

kommen muß die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

(5) Die Satzung der Arbeitnehmervereinigung muß Bestimmungen enthalten über

1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung,
2. Eintritt und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
5. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung durch den Vorstand sowie Zustandekommen und Beurkundung der Beschlüsse.

(6) Verbände der Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsvereinigungen keine Vorschlagsliste einreichen.

§ 48 b

Feststellungsverfahren

(1) Ob eine Vereinigung als *sonstige* Arbeitnehmervereinigung oder als *Verband* (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung oder im Vorstand vertreten sind, vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 31. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers einzureichen.

(2) Der Wahlausschuß kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist getroffen werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses können der Antragsteller und die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

beitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

(5) unverändert

Absatz 6 entfällt

§ 48 b

Feststellungsverfahren

(1) Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers einzureichen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 48 c

Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

(1) Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, daß sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung beim Bundeswahlbeauftragten beantragen. Die Feststellung der

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

allgemeinen Vorschlagsberechtigung hat die Wirkung einer Feststellung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 2. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres zu stellen. Der Bundeswahlbeauftragte darf die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist. Die Entscheidung ist spätestens bis zum 31. Januar zu treffen und dem Antragsteller unverzüglich bekanntzugeben. Der Bundeswahlbeauftragte hat die Namen der Arbeitnehmervereinigungen, deren allgemeine Vorschlagsberechtigung festgestellt wurde, nach Ablauf der Entscheidungsfrist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Gegen die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung können die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen spätestens zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 48 b Abs. 2 entsprechend. Wird die Entscheidung des Bundeswahlbeauftragten im Beschwerdeverfahren aufgehoben, gilt § 48 b mit der Maßgabe, daß der Antrag auf Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung zu stellen ist. Die Ablehnung der Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung ist unanfechtbar.

§ 48 c
Übergangsregelungen

(1) § 48 a Abs. 4 Satz 1 gilt bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmervereinigung bereits *am* ... (drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) bestanden und in dieser Zeit ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder gehabt haben muß, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht.

(2) § 48 a findet bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen keine Anwendung auf Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung *oder im Vorstand* vertreten sind.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am 2. Januar des Wahljahres“ durch die Worte „an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „unter vorläufiger Vormundschaft oder“ gestrichen.

§ 48 d
Übergangsregelungen

(1) § 48 a Abs. 4 Satz 1 gilt bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmervereinigung bereits *ab* ... (drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) bestanden und in dieser Zeit ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder gehabt haben muß, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht.

(2) § 48 a findet bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen keine Anwendung auf Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind.“

5. unverändert

Entwurf

6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Wer nach dem Stichtag für die Wählbarkeit seine Gruppenzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit verliert, verliert nicht deshalb seine Wählbarkeit bis zum Ende der Amtsperiode.“

b) In Absatz 6 wird Nummer 1 gestrichen.

7. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlberechtigten wählen durch briefliche Stimmabgabe. Die Bundesknappschaft kann für die Wahl der Versichertenältesten Wahlräume einrichten.

(2) Soweit Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern ausgehändigt werden, hat der Arbeitgeber oder der sonst für die Aushändigung der Wahlunterlagen Zuständige Vorkehrungen zu treffen, daß die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlägen verschließen können. Sind mehr als 300 Wahlunterlagen an einem Ort auszuhändigen, sollen hierfür besondere Räume eingerichtet werden, in denen auch die Abgabe der Wahlbriefe zu ermöglichen ist. Der Arbeitgeber oder der sonst für die Ausgabe der Wahlunterlagen Zuständige hat dafür Sorge zu tragen, daß in den Räumen zur Stimmabgabe und im Bereich der nach Satz 1 zur Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzusehenden Einrichtungen jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt. Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe einzurichten sind, trifft für die Betriebe das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.

(3) Der Tag, bis zu dem die Wahlbriefe bei den Versicherungsträgern eingegangen sein müssen (Wahltag), ist vom Bundeswahlbeauftragten für alle Versicherungsträger einheitlich zu bestimmen, soweit nicht Abweichungen geboten sind.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen. Die Versicherungsträger entrichten an

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 51 wird wie folgt geändert:

0a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitnehmervereinigungen“ und nach dem Wort „Arbeitgebern“ jeweils die Worte „oder deren Verbänden“ eingefügt.

a) unverändert

b) unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten unfrei eingelieferten oder nach Satz 2 durch eine besondere Versendeform übermittelten amtlichen Wahlbrief die jeweils gültige Briefgebühr.“

8. § 54 a wird gestrichen.
9. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Wahlausweise“ jeweils durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wahlberechtigten wählen mit den ihnen ausgehändigten Wahlunterlagen.“
10. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) *Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:*
„4 a. die Angaben und Unterlagen, die zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung zu machen oder vorzulegen sind.“
 - b) In Nummer 8 wird das Wort „Wahlausweisen“ durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 9 werden die Worte „des Wahlausweises und des Stimmzettels“ durch die Worte „der Wahlunterlagen“ ersetzt.

11. §§ 57 und 58 erhalten folgende Fassung:

„§ 57
Wahlanfechtung

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, sind nur die in dieser Vorschrift, in § 48 b Abs. 3 und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zulässig.

(2) Die in § 48 Abs. 1 genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anfechten, *wenn gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.*

(3) Die Klage kann erhoben werden, sobald *ein Wahlabschnitt durch öffentliche Bekanntmachung abgeschlossen ist.* Die Klage ist spätestens einen Monat nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem für den Sitz des Versicherungsträgers zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

8. unverändert

9. unverändert

10. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) **In Nummer 5 werden nach der Ordnungszahl „5.“ die Worte „die Feststellung der Vorschlagsberechtigung, die Angaben und Unterlagen, die zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung zu machen oder vorzulegen sind,“ eingefügt und die Worte „des Wahlausschusses“ durch die Worte „der Wahlorgane“ ersetzt.**

- b) unverändert

- c) unverändert

11. §§ 57 und 58 erhalten folgende Fassung:

„§ 57
Rechtsbehelfe im Wahlverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, sind nur die in dieser Vorschrift, in § 48 b Abs. 3, **§ 48 c Abs. 3 Satz 1** und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zulässig.

(2) Die in § 48 Abs. 1 genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anfechten.

(3) Die Klage kann erhoben werden, sobald **öffentlich bekanntgemacht ist, daß eine Wahlhandlung unterbleibt, oder sobald ein Wahlergebnis öffentlich bekanntgemacht worden ist.** Die Klage ist spätestens einen Monat nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem für den Sitz des Versicherungsträgers zuständigen

Entwurf

(4) Die Klage ist unzulässig, soweit von dem Recht, gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses den hierfür vorgesehenen Rechtsbehelf einzulegen, kein Gebrauch gemacht worden ist.

(5) Während des Wahlverfahrens kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn ein Wahlverstoß vorliegt, der dazu führen würde, daß im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt wird.

(6) Hat das Gericht eine Entscheidung nach § 131 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen, kann es auf Antrag eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der personellen Besetzung der Selbstverwaltungsorgane erlassen.

§ 58
Amtdauer

(1) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet. Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen.

(2) Die Amtdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 58
unverändert

11a. In § 70 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Haushaltsplan der Unfallkassen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Landes nicht beachtet sind.“

11b. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei den Unfallkassen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11c. Dem § 73 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei den Unfallkassen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.“

12. § 89 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist die Vollziehung der Verpflichtung nach § 97 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes angeordnet oder ist die Verpflichtung unanfechtbar geworden, kann sie mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden; bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde die sofortige Vollziehung nach § 97 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes auch bereits vor Rechtshängigkeit anordnen.“

Nummer 12 entfällt

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(01) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 655 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung als Träger der Unfallversicherung eine Unfallkasse zu errichten und zum Versicherungsträger zu bestimmen. Auf die Unfallkassen finden die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Es gelten nicht die Vorschriften über die Verfassung der Berufsgenossenschaften, über Angestellte und über die Aufbringung der Mittel mit Ausnahme der §§ 660, 669, 671 Nr. 1, 2, 8 und 10, §§ 672 und 758 bis 760. Die Landesregierung regelt insoweit in der Rechtsverordnung das Nähere. § 770 gilt entsprechend.“

2. Dem § 656 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Bremischen Gemeindeunfallversicherungsverband zum Versicherungsträger auch für die in § 655 Abs. 1 und 2 genannten Unternehmen und Versicherten zu bestimmen. § 655 Abs. 1 in Verbindung mit § 653 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Entscheidungen vom Senat der Freien Hansestadt Bremen zu treffen sind; die Entschädigungslasten im Sinne von § 653 Abs. 3 sind vom Bremischen Gemeindeunfallversicherungsverband zu befriedigen. Die Aufwendungen für die Unternehmen und Versicherten trägt die Freie Hansestadt Bremen mit Ausnahme der nach § 655 Abs. 1 in Verbindung mit § 653 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Unternehmen. Bei den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Bremischen

Entwurf

(1) § 205 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), erhält folgende Fassung:

„§ 205

Die Mitglieder der Organe haften der Bundesanstalt entsprechend § 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

(2) § 107 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung der Wahlunterlagen für die Urwahlen in der Sozialversicherung.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat die Freie Hansestadt Bremen eine Stimme je angefangene 7 000 Einwohner.“

(1) unverändert

(2) unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Müller (Wesseling)

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/1162 — in seiner 64. Sitzung am 5. April 1984 und den Bericht — Drucksache 9/1264 — in seiner 22. Sitzung am 15. September 1983 — Drucksache 10/358, Nr. 65 — zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß hat die Beratung beider Vorlagen in seiner 26. Sitzung am 11. April 1984 aufgenommen und in seiner 29. Sitzung am 7. Juni 1984 abgeschlossen.

Der Schwerpunkt des Gesetzes ist in einer zeitgerechten Anpassung und Vereinfachung des Sozialwahlrechts unter Berücksichtigung der in den vergangenen Wahlen gemachten Erfahrungen zu sehen. Mit der Neuregelung der Anforderungen des Vorschlagsrechts für Gewerkschaften und sonstige Arbeitnehmervereinigungen sollen für die Praxis notwendige Klarstellungen erreicht werden. Die beschlossenen Regelungen schränken jedoch nicht das Recht des einzelnen Versicherten ein, unmittelbar Vorschlagslisten für eine Wahl aufzustellen oder einzureichen (freie Listen), und beschneiden auch nicht die Wahlmöglichkeiten ernsthafter, auf Dauer angelegter sonstiger Arbeitnehmervereinigungen mit berufs- oder sozialpolitischer Zwecksetzung. Soweit diese Anforderungen als unbestimmte Rechtsbegriffe formuliert wurden, ist bei ihrer Auslegung davon auszugehen, daß sie so interpretiert werden, daß bestehenden oder neuen Versichertenvereinigungen die Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung nicht grundsätzlich erschwert wird. Die bei den letzten Sozialversicherungswahlen kaum noch benutzten Wahlräume sollen entfallen. Eine weitere Änderung des Selbstverwaltungsrechts betrifft die Haftung der ehrenamtlich Tätigen. Ferner werden die für den wirksamen und beschleunigten Rechtsschutz während des Wahlverfahrens und nach dessen Abschluß notwendigen Rechtsbehelfe verbessert und ergänzt.

Abgesehen von allgemeinen Bedenken der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, die sich für eine stärkere Berücksichtigung kleinerer Gruppierungen ausgesprochen haben, werden der Gesetzentwurf und die dazu verabschiedeten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vom Ausschuß als ein ausgewogener Kompromiß angesehen.

Mit Mehrheit beschlossen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP, das in § 48 a Abs. 4 Satz 1 im Gesetzentwurf ursprünglich festgelegte Quorum beitragszahlender Mitglieder auf die Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Anzahl zu reduzieren. Die Mitglieder der Fraktion der SPD sind der Auffassung,

daß der mit dem Gesetzentwurf angestrebte Schutz der Wähler vor solchen Vereinigungen, die Versicherten- und Arbeitnehmerinteressen nicht durchsetzen können und vorrangig wegen ihres Namens gewählt werden, auf diesem Wege nicht unerheblich ausgehöhlt wird.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP halten dem jedoch entgegen, daß diese Gefahr nicht bestehe, wenn man den Änderungsantrag nicht isoliert, sondern im Zusammenhang aller Voraussetzungen, die an Arbeitnehmervereinigungen gestellt werden, betrachtet. Darüber hinaus verweisen sie darauf, daß durch eine Absenkung des Quorums der Wettbewerb zwischen Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen verbessert und nicht unproblematische Zutrittsschranken vermieden werden.

Umstritten blieb auch die Streichung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Vorschrift des § 89 Abs. 1 Satz 3, durch die klargestellt werden sollte, daß ein Verpflichtungsbescheid nicht nur dann vollstreckt werden kann, wenn er bindend geworden ist, sondern auch dann, wenn ein Gericht seine sofortige Vollziehung angeordnet hat. Aufgrund der überzeugenden Stellungnahmen der meisten Sozialversicherungsträger ist die Ausschlußmehrheit von CDU/CSU und FDP der Auffassung, daß diese Rechtslage durch Rechtsprechung und Literatur bereits hinreichend geklärt sei und kein Handlungsbedarf bestehe.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß eine höchstrichterliche Entscheidung nicht getroffen sei und so die Gefahr bundesuneinheitlicher Entwicklungen bestehe. Wenn aber die Rechtslage bereits als geklärt anzusehen sei, dann stehe der Berücksichtigung dieser Klärung auch im Gesetz nichts im Wege.

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob für die Wahlen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an Stelle der bisherigen Übergangsregelung (Berufungsverfahren statt Wahlhandlung, solange letztere nicht möglich ist) eine Dauerregelung hinsichtlich des Berufungsverfahrens treten sollte. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Wahl mit Wahlhandlung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Einführung des Unternehmerverzeichnisses nunmehr keine größeren Schwierigkeiten mehr bietet als in der gewerblichen Unfallversicherung und daher stattfinden soll. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung — im Gegensatz zur gewerblichen Unfallversicherung — sind die Arbeitnehmer durch die Zusatzversorgungskasse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bekannt. Im übrigen sollte das demokratische Prinzip der Wahl der Organmitglieder durch die Betroffenen selbst für alle Versicherungsträger gelten.

Die Vorschriften des Regierungsentwurfes und die von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Änderungsanträge zu den §§ 48 b, 48 c (neu), 48 d (bisher § 48 c), 51, 56 und 57 wurden mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP beschlossen.

Die Annahme der §§ 48, 48 a und die Streichung des § 89 Abs. 1 Satz 3 wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen.

Die Anträge der Fraktion der SPD, § 48 Abs. 4 zu ändern und zumindest den ersten Halbsatz des § 89 Abs. 1 Satz 3 der Regierungsvorlage in das Gesetz einzufügen, wurden mit Mehrheit abgelehnt.

Der Vorschlag des Bundesrates, in § 656 RVO eine Regelung für die Bildung eines einheitlichen Unfallversicherungsträgers im Land Bremen zu treffen, wurde mit redaktionellen Änderungen mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP beschlossen. Auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 10/1162, Anlage 2) wird Bezug genommen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachte Änderungsantrag betreffend die Errichtung von Unfallkassen in den Ländern Hamburg und Berlin einschließlich der erforderlichen Folgeänderungen wurde ebenfalls mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktionen beschlossen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN haben sich bei den Einzelvorschriften überwiegend der Stimme enthalten, in einigen Fällen zugestimmt oder abgelehnt.

In der Schlußabstimmung wurde die Annahme des Gesetzentwurfes — Drucksache 10/1162 — in der geänderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

Die Empfehlung, den Bericht — Drucksache 9/1264 — zur Kenntnis zu nehmen, wurde einstimmig beschlossen.

B. Besonderer Teil

Soweit eine unveränderte Annahme der Einzelvorschriften des Gesetzentwurfes empfohlen wurde, wird auf die Begründung der Drucksache 10/1162 Bezug genommen. Die Bewertungen, die sich auf die Regelungen über die Unfallkassen in Hamburg und Berlin beziehen, sind unter II. zusammengefaßt.

I.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 48 SGB IV —

§ 48 a Abs. 6 des Regierungsentwurfs wird als allgemeine Regelung in § 48 Abs. 1 eingefügt.

Die Regelung des bisherigen Buchstabens c (Regierungsentwurf) zu § 48 Abs. 4 entfällt. Eine Vertretung im Vorstand ist für sich allein betrachtet noch keine hinreichende Legitimation einer Arbeitnehmervereinigung zur Einreichung einer Vorschlagsliste. Im Vorstand können nämlich auch Vertreter von Arbeitnehmervereinigungen vertreten sein, die sich an den letzten Wahlen nicht beteiligt haben oder nur in unbedeutendem Umfang Stimmen gewinnen konnten.

Die Änderungen der neuen Buchstaben c und d sind Folgeänderungen zur Ergänzung des Absatzes 1.

Zu Artikel 1 Nr. 4 — §§ 48 a bis 48 c SGB IV —

In die Regelung des § 48 a werden nunmehr auch die Gewerkschaften einbezogen. Die Gewerkschaftseigenschaft kann ebenso wie die Eigenschaft als sonstige Arbeitnehmervereinigung umstritten sein. Außerdem sollten die Absätze 2 bis 5 auch für die Gewerkschaften gelten. Daraus ergeben sich die Änderungen in der Überschrift und in Absatz 1.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß Bedienstete des Versicherungsträgers nicht mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Mitglieder einer vorschlagsberechtigten Vereinigung stellen dürfen. Bei der bisherigen Formulierung, die auf den Stimmanteil der Bediensteten in der Mitgliederversammlung abstellte, hätten Sinn und Zweck der Vorschrift dadurch umgangen werden können, daß Mitglieder ohne Stimmberechtigung in die Vereinigung aufgenommen worden wären.

Der Ausschuß geht mehrheitlich mit der Änderung des § 48 a Abs. 4 Satz 1 davon aus, daß die Begrenzung des Zeitraumes, in der die Arbeitnehmervereinigung bestanden haben muß, und der Nachweis einer Mitgliederzahl in Höhe der Hälfte des Unterschriftenquorums für den Zweck der Vorschrift ausreichen.

Die Änderung in § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Erstreckung des Feststellungsverfahrens auf die Prüfung der Gewerkschaftseigenschaft.

Die Vorschlagsberechtigung der Verbände soll nicht in dem vorgezogenen Feststellungsverfahren, sondern erst bei der Listeneinreichung geprüft werden. Denn die Frage der Vorschlagsberechtigung eines Verbandes hängt entscheidend davon ab, ob die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Die vorschlagsberechtigten Organisationen sollten aber nicht zu früh gezwungen sein zu entscheiden, ob die Mitgliedsorganisationen oder der Verband Wahlvorschläge machen.

Die Änderung der Frist in Satz 2 ergibt sich aus dem Verfahren nach der neuen Vorschrift des § 48 c, mit dem eine Vorschrift über „Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung“ neu eingefügt wird und die der Verwaltungsvereinfachung in den Fällen dient, in denen Vereinigungen bei einer größeren Zahl von Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen wollen.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 — § 51 SGB IV —

Folgeänderung zur Ergänzung des § 48 Abs. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a — § 56 SGB IV —

Der Inhalt der bisherigen Nummer 4a ist in die Nummer 5 übernommen worden.

Die darüber hinaus erweiterte Fassung stellt entsprechend der Bitte des Bundesrates klar, daß sich die Ermächtigung auch auf das Verfahren zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung erstreckt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 — §§ 57, 58 SGB IV —

Die Überschrift des § 57 ist dem erweiterten Inhalt der Vorschrift angepaßt worden.

Die Streichung in Absatz 2 wurde für erforderlich gehalten, weil die derzeitige Formulierung insofern zu Mißverständnissen Anlaß bietet, als sie einschränkend interpretiert werden könnte. Der Rechtsweg soll immer eröffnet sein, wenn geltend gemacht wird, daß gegen das Wahlrecht im weiteren Sinne verstoßen worden ist.

In Absatz 3 wurde entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates konkreter bestimmt, von welchem Zeitpunkt an die Klage erhoben werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 12 — § 89 SGB IV —

Die Ergänzung des § 89 Abs. 1 wird nicht für erforderlich gehalten.

II.

Die Ermächtigung zur Errichtung von Unfallkassen beruht auf folgenden Erwägungen:

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der öffentlichen Hand auf Landesebene sind nach geltendem Recht die Länder sowie einzelne Gemeinden oder Gemeindeunfallversicherungsverbände. Die Gemeindeunfallversicherungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf die im wesentlichen die für die Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Sie haben insbesondere eigene Personalhoheit und die Befugnis, im Rahmen der Unfallverhütung gegenüber den Gemeinden in deren Eigenschaft als Unternehmer mit hoheitlichen Mitteln vorzugehen. Soweit die Gebietskörperschaften selbst Träger der Unfallversicherung sind, nehmen sie ihre Aufgaben durch Ausführungsbehörden wahr. Diese sind Bestandteile derselben Rechtsperson, der auch die Unternehmereigenschaft zukommt, haben keine eigene Personalhoheit, und ihre Rechtsbeziehungen zu den im Rahmen der Unfallverhütung zu beaufsichtigenden Dienststellen richten sich nach allgemeinen Ver-

waltungsvorschriften bzw. Gemeindegesetzungen. Eine gewisse Angleichung der administrativen Möglichkeiten der Ausführungsbehörden an die der Gemeindeunfallversicherungsverbände ist dadurch möglich, daß die Länder kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 766 Abs. 2 Satz 3 RVO) auch einen Gemeindeunfallversicherungsverband zur Ausführungsbehörde bestimmen können. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Länder Gebrauch gemacht.

Da ein Gemeindeunfallversicherungsverband immer einen Zusammenschluß mehrerer Gemeinden darstellt, haben die Länder, die zugleich die Gemeindeverwaltung ausüben (Berlin und Hamburg), keine Möglichkeit, einen Gemeindeunfallversicherungsverband zu errichten und hinsichtlich des Landes zur Ausführungsbehörde zu bestimmen. Dieser Nachteil soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeglichen werden. Die Ausgestaltung der Regelung im einzelnen nimmt auf die besondere Situation der beiden betroffenen Stadtstaaten Rücksicht.

In diesem Zusammenhang ist die Einfügung und Ergänzung einer Reihe von Vorschriften erforderlich.

Zu Artikel 01 — § 22 Abs. 2 SGB I —

Anstelle eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes, der immer eine Mehrzahl von Trägergemeinden voraussetzt, bedarf es der Errichtung einer Körperschaft, die nur von der errichtenden Gebietskörperschaft allein getragen wird. Sie soll die Bezeichnung Unfallkasse führen. Wegen der untrennbaren Verbindung von kommunalen und Landesaufgaben ist es erforderlich, die Unfallkasse sowohl für den Bereich der kommunalen als auch der Landesaufgaben einheitlich zum Träger der Unfallversicherung zu bestimmen. Die Aufzählung der gesetzlich vorgesehenen Träger der Unfallversicherung bedarf daher der Ergänzung.

Zu Artikel 1 Nr. 01 — § 36 Abs. 2a SGB IV —

Die Bestimmung lehnt sich an die für die Betriebskrankenkasse geltende Regelung an.

Zu Artikel 1 Nr. 1a — § 44 Abs. 2a SGB IV —

Die Selbstverwaltung soll entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des § 44 Abs. 1 SGB IV aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammengesetzt sein. Eine Wahl von Arbeitgebervertretern ist indessen nur sinnvoll, wenn in den Organen mehr als ein Arbeitgeber vertreten ist. Die Arbeitgebervertreter in den Unfallkassen sollen daher nach dem Vorbild der für die Ausführungsbehörden getroffenen Regelungen und in Anlehnung an die für die Betriebskrankenkassen und die Bundesbahnversicherungsanstalt geltende Vorschrift des § 44 Abs. 2 SGB IV von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt werden. Dem Land soll

es dabei offenstehen, die Arbeitgeberbank entweder mit nur einem Vertreter oder mit einer gleichen Zahl von Vertretern, wie die Versichertenbank, zu besetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 11a bis 11c — § 70 Abs. 2 a, § 72 Abs. 2, § 73 Abs. 2 SGB IV —

Da der Haushalt der Unfallkassen wesentlich aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert wird, bedarf es besonderer Regelungen, die den Einfluß des Landes sicherstellen. Der Zeitpunkt der Feststellung des Haushalts richtet sich nach Praktikabilitäts Gesichtspunkten.

Zu Artikel 2 Abs. 01 Nr. 1 — § 655 Abs. 4 RVO —

Der Entwurf räumt den betroffenen Landesregierungen nur die Möglichkeit ein, Unfallkassen zu errichten, ohne ihnen dieses zwingend vorzuschreiben. Die Ausgestaltung im einzelnen wird von der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu treffen sein. In der Rechtsverordnung werden auch Vorschriften über die Verfassung der Unfallkasse, über die Beitragserhebung bei bezeichneten Unternehmen und den Vorständen privater Haushaltungen, soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen, und über Arbeitnehmer und Beamte der Körperschaft zu treffen sein. Die Ermächtigung, der Unfallkasse Dienstherrenfähigkeit zu verleihen, ergibt sich aus § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Bonn, den 25. Juni 1984

Müller (Wesseling)

Berichterstatter

